

Aktualitäten zur Schnittstelle zwischen Steuern und Sozialversicherungen

Sektion Aargau

Orlando Rabaglio, RA, dipl. Steuerexperte
rabaglio schär ag, Seefeldstrasse 45, Postfach 1260,
8032 Zürich
orlando.rabaglio@rs-tax.ch / www.rs-tax.ch 044 386 44 30



Lenzburg, 23. Mai 2017

Inhalt

- Kurzhinweise «Unterstellungsregeln international»
- Import / Export von BVG-Anwartschaften
- Leistungsbegrenzung BVG - Problemfälle
- Streifzug durch die neue AHV-Praxis
- Mit «warmen Händen» schenken?

Kurzhinweise:

"Sozialversicherungsrechtliche Unterstellungsregeln in Europa"

Übersicht über die Unterstellungsregeln (1): Landesrecht

- zivilrechtlicher **Wohnsitz** in der Schweiz
- **Erwerbstätigkeit** in der Schweiz
- Schweizer Bürger, die im Ausland tätig sind:
 - im Dienste der Eidgenossenschaft
 - im Dienste von internationalen Organisationen
 - im Dienste privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen

Übersicht über die Unterstellungsregeln (2): Grenzüberschreitend

- Landesrecht tritt gegenüber Völkerrecht in den Hintergrund
- Koordination durch Völkerrecht (EU-Freizügigkeitsabkommen, bilaterale Sozialversicherungsabkommen (Länderabkommen))

- Bei „Einfachbeschäftigung“: Erwerbortsprinzip
- Bei „Mehrfachbeschäftigung“ mit Drittstaaten: Staatsvertrag befragen
- Bei „Mehrfachbeschäftigung“ mit EU-Staaten: EU-Koordinationsrecht befragen

Rechtsquellen

- Verordnung EU 883/2004 ist seit 1. April 2012 in Kraft und regelt die Verhältnisse zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz (SR 0.831.109.268.1; Nr. 1 in der Dokumentation)
- Durchführungsverordnung EU 987/2009 (SR 0.831.109.268.11)
- Integration ins Landesrecht durch [Verweis](#) , z.B. AHVG 153a

Fundstellen

- Wegleitung über die Versicherungspflicht (AHV/IV/EO)
WVP
- Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
WKB
- Kreisschreiben über das Verfahren der Rentenfestsetzung
KSBIL
- Merkblätter

- Verlautbarungen im Internet
<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/>

Unterstellung: Unselbständige Tätigkeit (Europa)

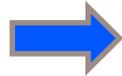
- Qualifikationsentscheid nach dem Sozialversicherungsrecht im Staat, in welchem sich der entsprechende Sachverhalt abspielt.
 - Art. 1 lit. a und b VO EU 883/2004

- Beispiel
 - Verwaltungsrat nach CH-Recht unselbständig
 - Aufsichtsrat in D nach D-Recht selbständig

 - Aktionärsdirektor (beherrschender Gesellschafter) CH: unselbständig
 - beherrschender Gesellschafter nach D-Recht: selbständig

Die Unterstellung – „Faustregeln“

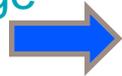
Eine Tätigkeit:
unselbständig oder
selbständig



Unterstellung im Staat der **Erwerbstätigkeit**

Art 11 Abs. 3 lit. a VO EU 883/2004

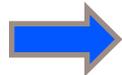
2 / mehrere **unselbständige**
Tätigkeiten



Unterstellung im **Wohnsitzstaat**, wenn dort
auch eine **wesentliche** Tätigkeit ausgeübt
wird

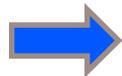
Art. 13 Abs. 1 lit. a VO EU 883/2004

Wenn **keine** wesentliche
Tätigkeit im WS-Staat:



Sondervorschriften Art. 13 Abs. 1 lit. b

2 / mehrere **selbständige**
Tätigkeiten



Unterstellung im **Wohnsitzstaat**, wenn dort
wesentliche Tätigkeit ausgeübt wird,

Art. 13 Abs. 2 lit. a VO EU 883/2004

ansonsten im Staat der **Haupttätigkeit**

Art. 13 Abs. 2 lit. b VO EU 883/2004

Unterstellung: Doppeltätigkeit SE / USE

- Kollision von selbständig und unselbständig
 - Unselbständig in der Schweiz / Selbständig in EU oder umgekehrt
 - Grundsatz: Unterstellung am Ort der unselbständigen Tätigkeit

- Art. 13 Abs. 3 VO EU 883/2004

Wesentlichkeit einer Tätigkeit

Orientierungskriterien

- bei unselbständiger Tätigkeit: **Arbeitszeit** und/oder **Arbeitsentgelt**
- bei selbständiger Tätigkeit: **Umsatz**, **Arbeitsentgelt**, Anzahl erbrachte **Dienstleistungen** und/oder **Einkommen**
- Im Rahmen einer **Gesamtbewertung** bei den genannten Kriterien gilt eine Tätigkeit als wesentlich, sofern ein Anteil von mindestens **25%** im entsprechenden Mitgliedstaat ausgeübt werden.

Art. 14 Abs. 8 VO (EU) 987/2009

Marginalität einer Tätigkeit

Nicht qualifizierend ist eine marginale Tätigkeit.

Art. 14 Abs. 5b VO (EU) 987/2009

Marginal ist eine Tätigkeit, wenn sie in zeitlicher Hinsicht 5% eines Gesamtpensums oder 5% einer normalen Entlohnung nicht zu erreichen vermag.
(WVP Rz. 2016)

Keine Marginalität liegt in der Leitung eines Unternehmens (Verwaltungsrat, Geschäftsführer, Direktor usw.).
(WVP Rz. 3082 ff.)

Besondere Probleme im Zusammenhang mit der Unterstellung für die 2. Säule

Die berufliche Vorsorge als Knacknuss bei grenzüberschreitenden Erwerbsverhältnissen

- Deutschland: Personen mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland und sozialrechtlicher Unterstellung in der Schweiz:
 - Zwangsunterstellung in der Schweiz gem. gegebenem Vorsorgeplan
 - In steuerlicher Hinsicht sind die Beiträge an das BVG-Überobligatorium nicht abzugsfähig und die Arbeitgeberbeiträge werden zusätzlich als Lohn aufgerechnet.
- Arbeitnehmer in der Schweiz ohne hiesigen Arbeitgeber > Anschlusspflicht an Vorsorgeeinrichtung (Auffangeinrichtung)
- Import einer Vorsorgeleistung bei Zuzug
- Export einer Vorsorgeleistung bei Wegzug
 - Besteuerung in der Schweiz
 - Besteuerung im Zielstaat im Ausland

1. Grenzgänger aus D in der Schweiz

- 80%-Pensum
- Lohn: CHF 104'000
- 20% Resterwerbstätigkeit in D (Wohnsitzstaat)

- SV-Unterstellung in der Schweiz!
- Resterwerbeinkommen aus D muss in der Schweiz abgerechnet werden
 - Form. Art. 21 Durchführungsverordnung (Nr. 4 in der Dokumentation)
 - Anschluss an (bestehende) Ausgleichskasse als „AnobAg“

- Beiträge an die 2. Säule (steuerlich)
 - Neue Praxisfestlegung des dt. Bundesfinanzhofes (Nr. 2 Dok.)
 - Obligatorium: Abzug AN-Anteil, keine Aufrechnung AG-Anteil
 - Überobligatorium: Kein Abzug AN-Anteil, Aufrechnung als Lohn AG-Anteil
 - Separate Bescheinigung zusammen mit Lohnausweis (Nr. 3 Dok.)

2. Arbeitnehmer in der Schweiz mit Arbeitgeber im Ausland

- Tätigkeit in CH für Arbeitgeber in UK
- Unterstellung in CH (Erwerbortsprinzip)
- Lohn: CHF 62'000

- Praktische Abwicklung
 - Form. Art. 21 Durchführungsverordnung
 - Anschluss an kantonale Ausgleichskasse als „AnobAg“
 - Anschluss an Familienausgleichskasse
 - Anschluss an Unfallversicherung (SUVA oder konzessionierter Versicherer)
 - Anschluss an eine BVG-Einrichtung (Auffangeinrichtung)

- Knackpunkt: Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers – Aufrechnung zum Bruttolohn!

3. Import von Vorsorgeleistungen

■ Sachverhalt

- Herr Müller (Arzt) migriert von Deutschland in die Schweiz
 - Herr Müller (D) arbeitet am Kantonsspital St.Gallen und lebt in St. Gallen zusammen mit seiner Frau (Wohnsitz)
 - Herr Müller: BVG Obligatorium bei der PK SG, Überobligatorium bei der VSAO mit Sitz in BE
- Deutsche (alte) Vorsorgeverhältnisse:
 - Vorsorgekapital aus «Klinikrente Plus» > in VSAO transferieren. Geht das?
 - Weiterführung Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Aerzte aufgrund statutarischer Freiwilligkeit
 - PK in der Schweiz, Kt. St. Gallen

3. Import von Vorsorgeleistungen (2)

■ Lösungen

- Kein Transfer von Vorsorgeguthaben
- Überweisung im Rahmen eines «Einkaufes» möglich

Art. 60b BVV2 Sonderfälle

- 1 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.

3. Import von Vorsorgeleistungen (3)

■ Lösungen

- Kein Transfer von Vorsorgeguthaben
- Überweisung im Rahmen eines «Einkaufes» möglich

Art. 60b BVV2 Sonderfälle

–

- 2 Lässt die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben übertragen, so gilt die Einkaufslimite nach Absatz 1 erster Satz nicht, sofern:
 - a. diese Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung erfolgt;
 - b. die schweizerische Vorsorgeeinrichtung eine Übertragung zulässt; und
 - c. die versicherte Person für diese Übertragung keinen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

3. Import von Vorsorgeleistungen (4)

- **Lösungen**

- Abzug Beiträge an ausl. Vorsorgeeinrichtung
 - Nur im Rahmen von Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG (Sozialabzug für Versicherungen) abziehbar

- Einkäufe
 - In den Limiten von Art. 60b BVV2 möglich – Vorsicht bei späterem Kapitalbezug!

4. Export von Vorsorgeleistungen

■ Sachverhalt

- Müller siedelt nach Deutschland um – nimmt Stelle als Klinikleiter an
- Möchte Vorsorgekapital mitnehmen / ev. bar auszahlen
 - Wie kann ein Transfer bewerkstelligt werden?
 - Möglichkeiten und Folgen einer Bar-Auszahlung?
 - Erhaltung des Vorsorgeschatzes auf andere Weise?

4. Export von Vorsorgeleistungen (2)

■ Lösungsideen

- In CH VE eingebrachtes Vorsorgeguthaben wird Bestandteil des Vorsorgeguthabens in der CH VE
- Direkter Transfer in ausl. VE nach geltendem Recht nicht möglich
- Somit entweder Übertragung auf FZ-Einrichtung oder Barauszahlung wegen endgültigem Verlassen CH nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a FZG
- Barauszahlung nur auf Teil Überobligatorium, denn
 - Vorbehalten bleibt Art. 25f Abs. 1 Bst. a und b FZG
 - Keine Auszahlung, wenn Müller nach Rechtsvorschriften D gegen die Risiken Alter, Tod oder Invalidität pflichtversichert ist.

4. Export von Vorsorgeleistungen (3)

- **Lösungsideen (Barauszahlung – Steuern)**
 - Auszahlung unterliegt als Ganzes der Besteuerung als Leistung aus VE gemäss Art. 22 DBG
 - In Praxis ist Auszahlungsdatum massgebend, da schwierig zu bestimmen, wann Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 Bst. a FZG erfüllt sind
 - Auszahlung vor Wohnsitznahme in D: Besteuerung am Wohnsitz des Ehepaares nach Art. 38 DBG
 - Auszahlung nach Wohnsitznahme in D: Quellensteuer im Sitzkanton der VE / Besteuerung in D nach dt. Recht > Rückerstattung Quellensteuer

4. Export von Vorsorgeleistungen (4)

- **Lösungsideen (Barauszahlung – Steuern)**
 - Einkauf grundsätzlich abziehbar (Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG)
 - Art. 79b Abs. 3 BVG (Sperrfrist)
 - Bei Sperrfristverletzung: Korrektur Einkauf im Nachsteuerverfahren (Urteil BGer 2C_230/2015)
 - Konsolidierte Betrachtungsweise:
 - Einkauf in Obligatorium
 - Kapitalbezug aus Überobligatorium: gleichwohl schädlich!

- **Alternative zum Erhalt des Vorsorgeschutzes**
 - Art. 12 Abs. 1 FZV: Übertragung auf höchstens zwei FZ-Einrichtungen möglich
 - Auszahlung der Altersleistung nach Art. 16 FZV

5. BVG Einkauf / Ausschüttungssperre

- Art. 79b Abs. 3 BVG
Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- BGer 2C_658/2009 vom 12.3.2009
Konsequent und grundsätzlich ausnahmslos wird die Kapitalauszahlung innert der 3-jährigen Sperrfrist mit missbräuchlicher Steuerminimierung gleichgesetzt.
- VGer BS, 12.8.2013 (BStPra 2013, S. 409 - 417; Nr. 5 in der Dokumentation)
Die verobjektivierte Sperrfrist gilt auch, wenn die steuerpflichtige Person mit dem Einkauf keine Steuerumgehung beabsichtigt hat.

5. BVG Einkauf / Ausschüttungssperre (2)

- BGer 2C_488/2014 = StR 2015 S. 345 = ASA 83 S. 618 (Nr. 6 in der Dok.)
Es spielt keine Rolle, ob Einkauf und Rückzug der Vorsorgegelder bei derselben Einrichtung der beruflichen Vorsorge getätigt werden. Die "Kapitalrückzugssperre" greift mithin auch, wenn der Einkauf bei der Einrichtung A und der Bezug bei der Einrichtung B erfolgt. Konsolidierte Betrachtungsweise.

5. BVG Barauszahlungsgrund

- BGer. 2C_325/2014 vom 29.1.2015 = StR 2015 S. 424 (Nr. 7 in der Dok.)
Die **Amortisation einer Hypothek** für selbst genutztes Wohneigentum mit gleichzeitiger oder kurz darauf erfolgender Erhöhung einer anderen Hypothek auf dem gleichen Objekt kann nicht als Rückzahlung von Hypothekendarlehen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 lit. c BVV3 anerkannt werden.
- Barauszahlungsgrund der Wohneigentumsfinanzierung muss nicht nur formell, sondern auch materiell **in die Zukunft hin** verwirklicht sein
- Barauszahlung bei Verlassen der Schweiz und nachträglicher Rückkehr führt zu ord. Besteuerung

5. BVG Barauszahlungsgrund

- BGer. 2C_248/2015 vom 2.10.2015 (Nr. 8 in der Dokumentation)
Barauszahlungen **bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit** dürfen durchaus für private Lebenshaltungskosten verwendet werden. Die privilegierte Besteuerung setzt nicht voraus, dass die vorbezogenen Mittel in das Geschäft oder allenfalls in alternative Formen der Vorsorge investiert werden.
- Barauszahlungsgrund (Aufnahme SE-Tätigkeit) muss nur formell verwirklicht sein.
- Keine Zweckbestimmung zu beachten

5. BVG Teilpensionierung

- Reglement sieht Teilpensionierung vor - mit teilweiseem Kapitalbezug.
- Voraussetzung:
 - Erkennbare und dokumentierte Pensumsreduktion
in **Zeit und Geld**
 - Schwierig bei Aktionärsdirektoren und Selbständigen
 - Mindestens ein Jahr Abstand zwischen den Teilschritten

Aus der jüngeren AHV-Rechtsprechung

Geldwerte Leistungen und AHV-Praxis - von der Bedeutung der steuerrechtlichen Systematik

Arbeitgeberhaftung (Art. 52): Mitgegangen - mitgehangen!

Deutscher Unternehmer als Verwaltungsrat in der Schweiz

1. Vermögensertrag oder Erwerbseinkommen?

Sachverhalt

- Beherrschender Gesellschafter einer GmbH (97.5%)
- Führt für private Zwecke VW Touareg
- Gesellschaft trägt Leasing-Raten und Unterhaltskosten (17'000.--)
- Steuerverwaltung rechnet geldwerte Leistung auf.
- AHV fühlt sich nicht an Qualifikation im Steuerrecht gebunden
- BGer 9C_8/2016 (Nr. 9 in der Dokumentation)

1. Vermögensertrag oder Erwerbseinkommen? (2)

Auszüge aus Urteil des Bundesgerichts

- *Der Umstand, dass die Steuerbehörden die Übernahme des Leasingaufwandes und der Unterhaltskosten für den Personenwagen VW Touareg als Vermögensertrag eingestuft haben, von dem keine Beiträge geschuldet sind, ist entgegen den Ausführungen der Vorinstanz nicht entscheidend. Denn es ist Sache der Ausgleichskassen, zu beurteilen, ob ein Einkommensbestandteil als massgebender Lohn oder als Kapitalertrag zu qualifizieren ist.*
- *Wird die Vergütung des Leasingaufwandes und der Unterhaltskosten für den vom Geschäftsführer und Eigentümer der Beschwerdegegnerin mit einem Anteil von 97,5 % der Stammanteile privat benutzten Personenwagen VW Touareg betrachtet, wird klar, dass die entsprechenden Zahlungen in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Es ist von einer typischen geldwerten Naturalleistung auszugehen, die im Arbeitsverhältnis und nicht im Gesellschaftsverhältnis begründet ist, zumal sich in den Akten keine gegenteiligen Anhaltspunkte finden, wie die Ausgleichskasse zu Recht geltend macht.*

2. Vermögensertrag oder Erwerbseinkommen?

Sachverhalt

- Einzelunternehmer (EDV-Spezialist) in der Form einer GmbH
- Marktlohn vor und nach dem dreijährigen Experiment:
CHF 110'000 – CHF 130'000
- Bezieht als Arbeitnehmer seiner GmbH Lohn in der Höhe von CHF 100'000.—
- Ausgleichskasse rechnet die Dividende von CHF 50'000 auf, soweit sie 10% des Vermögenssteuerwertes der Beteiligung überschreitet
- BGer 9C_327/2015 (Nr. 10 in der Dokumentation)

2. Vermögensertrag oder Erwerbseinkommen? (2)

Bemerkenswerte Äusserungen des Bundesgerichts:

- Ja, es muss ein unverhältnismässig niedriger Lohn und kumulativ eine überhöhte Dividende vorliegen
- Der angemessene Lohn lässt sich ermitteln durch Überlegungen des **Drittvergleichs**. Man stützt sich auf Feststellungen zum Lohngefüge im Betrieb, am Markt.
- Was der Versicherte vor und nach seinem Ausflug in die GmbH-Welt am Markt verdient hat, trägt nichts zur Sache bei.
- Die Ausgleichskasse darf aber die Statistik «Salarium» befragen, die Parameter frei wählen und muss dann lediglich das Ergebnis noch aufgrund eigener Erfahrungen verifizieren!

3. Verwaltungsratstätigkeit in der Schweiz

Sachverhalt

- J. ist in Deutschland wohnhaft.
- J. ist unbeschränkt haftender Gesellschafter einer deutschen GmbH + Co. KG, welche ihrerseits einen ganzen weltweit verzweigten Konzern hält.
- J. hat im Rahmen einer innerschweizer Ansiedlungsinitiative im Kanton Nidwalden ein Produktionswerk mit rund 220 Arbeitnehmern errichtet und nimmt dort auch Einsitz in den Verwaltungsrat.
- Das dem J. in Deutschland zugerechnete Gesellschaftereinkommen aus seinem dortigen Konzern beläuft sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag.
- Die VR-Tätigkeit in der Schweiz wird mit der Quellensteuer abgerechnet.

3. Verwaltungsratstätigkeit in der Schweiz (2)

Folgen

- J. untersteht nach Art. 13 Abs. 3 der VO 883/2004 (Koordinationsverordnung) dem Schweizer Sozialversicherungsrecht
- Praxis des Bundesgerichts wird zwar bestritten, wird aber angewendet
- (Vgl. dazu Rabaglio / Stötzer, Grenzüberschreitende Vermögensverwaltung aus Sicht der Sozialversicherungen, in Der Schweizer Treuhänder, 5/2015, S. 345 ff.)
- *Eine Person, die gewöhnlich in verschiedenen Mitgliedstaaten eine Beschäftigung und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie eine Beschäftigung ausübt, oder, wenn sie eine solche Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, den nach Absatz 1 bestimmten Rechtsvorschriften.*

(nach Nr. 11 in der Dokumentation)

4. Haftung des Verwaltungsrates

Sachverhalt

- A war Mitglied des Verwaltungsrates eines mittelgrossen Unternehmens
- Keine geschäftsführende Funktion – Geschäftsführung durch B wahrgenommen
- Schadenersatzforderung für entgangene Beiträge CHF 300'000.—

- **Bundesgericht 9C_66/2016** (Nr. 12 in der Dokumentation)
- Haftung ist gegeben
- Eine **Haftungsbeschränkung** wegen mitwirkenden Drittverschuldens eines solidarisch Haftpflichtigen zieht das Bundesgericht bloss als **eher theoretische Möglichkeit** in Betracht, die, wenn überhaupt, nur bei einer ausgesprochen exzeptionellen Sachlage von praktischer Bedeutung sein kann; so etwa, wenn das Verschulden des in Anspruch genommenen Haftpflichtigen als so leicht erscheint, und in einem derartigen Missverhältnis zum Verschulden des Dritten steht, dass es **offensichtlich ungerecht** wäre, wenn jener den ganzen Schaden tragen müsste.

Schenken mit "warmen Händen" = Erbvorbezüge mit Risiken und Nebenwirkungen

Verzichtsvermögen (ELG)

Sachverhalt

Romeo (Jg. 1927) und Julia (Jg. 1932) sind seit 60 Jahren verheiratet. Romeo bezieht eine PK-Rente von monatlich CHF 9'500.-- und erhält zusammen mit seiner Frau eine maximale - plafonierte - Altersrente von CHF 3'525.--.

Im Jahr 2007 haben die beiden ihr Einfamilienhaus (Verkehrswert damals CHF 1.7 Mio.) im Rahmen einer gemischten Schenkung an den einzigen Sohn gegen Übernahme der Hypothekarbelastung von CHF 0.6 Mio. übertragen und sind in eine altersgerechte Mietwohnung gezogen. Das Wertschriftenvermögen betrug damals noch CHF 400'000.--. Im Laufe der Zeit ist es geschrumpft auf CHF 100'000.-- (Verzehr, Schenkungen, Vergabungen).

Romeo, der sich körperlich guter Gesundheit erfreut, tritt aus Gründen fortschreitender Demenz ins Pflegeheim ein. Julia folgt ihm, da sie sich eben noch den Schenkelhals gebrochen hat und nun auch auf Betreuung angewiesen ist.

Verzichtsvermögen (ELG) (2)

Fakten

Das kommunale Alters- und Pflegeheim stellt Rechnungen für Hotellerie und Betreuung; die Kosten für die Pflege werden durch die öffentliche Hand und die Krankenkassen getragen.

Die vom Ehepaar zu tragenden Kosten pro Monat sehen wie folgt aus:

- 2 * Tagestaxe zu CHF 170.- / Tag	10'200.--
- 2 * Betreuungstaxe zu CHF 48.-- / Tag	2'880.--
- Selbstbehalt Pflege 2* 21.60 / Tag	1'296.--
- Persönliche Auslagen (Kleider, Telefon, Zeitung usw.)	1'070.--
- Krankenkasse (2 Personen)	878.--
- Total pro Monat	16'324.--
Vorhandene Einkünfte (PK + AHV)	13'025.--

Verzichtsvermögen (ELG) (3)

Finanzierung

Total pro Monat	16'324.--
Vorhandene Einkünfte (PK + AHV)	13'025.--
Defizit:	3'299.--

Sohn stellt Gesuch um Ergänzungsleistungen zur Übernahme des Fehlbetrages.

Verfügung Ergänzungsleistungen:

Anrechenbare Einkünfte	13'025.--
Vermögensverzehr nach Abzug Freibetrag (100'000 - 60'000) 20% v. CHF 40'000 / 12	667.--
Verzichtsvermögen vor 10 Jahren: 1.1 Mio. ./ Amortisation CHF 10'000.-- p.a. = CHF 100'000	
Verzehr Verzichtsvermögen: 20% v. CHF 1 Mio. / 12	16'666.--
Ergänzungsleistungen	0.--

Verzichtsvermögen (ELG) (4)

Niemand wird im Pflegeheim verhungern!! Sozialhilfe tritt ein

Total pro Monat	16'324.--
Vorhandene Einkünfte (PK + AHV)	13'025.--

Defizit:	3'299.--
Ergänzungsleistungen	0.--

Wohnsitzgemeinde kommt für Defizit auf CHF 3'299.-- p Mt.

Regress gestützt auf Verwandtenunterstützungspflicht
ZGB 328

Verzichtsvermögen (ELG) (5)

Verwandten-Unterstützungspflicht

ZGB Art. 328

Wer in günstigen Verhältnissen) lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.*

...

*) steuerbares Einkommen CHF 120'000.-- (Einzelperson) / CHF 180'000 (Paar)
Vermögen wird verrentet und zum Einkommen hinzugeschlagen.

Beispiel: Sohn, 43jährig, lebt mit Ehefrau und zwei Kindern. steuerbares Einkommen gesamt CHF 230'000.-- / Dazu kommt das Haus (netto) mit CHF 1.8 Mio. Kein WS-Vermögen.

Verzichtsvermögen (ELG) (6)

Verwandten-Unterstützungspflicht

Berechnung der Unterstützungsleistung
(nach SKOS-Richtlinien, Kapitel F.4)

Anrechenbares steuerbares Einkommen	CHF	230'000
Zuschlag Vermögen (1/40 von 1.3 Mio.)	CHF	32'500
Total vorhandenes Einkommen	CHF	262'000
Bemessungsobergrenze:		
Einkommen verheiratet	CHF	180'000
Zuschlag 2 Kinder	CHF	40'000
Total	CHF	220'000
Ueberschuss	CHF	42'000
Zur Verfügung - pro Jahr 1/2	CHF	21'000

Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit